

## Öffentliche Bekanntmachung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Az.: 6620#2024/0023-0111 21

# Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2-3, 10 Abs. 8 S. 2-9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über den Eintritt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 16 b Abs. 9 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 8 S. 2, Abs. 3 S. 1 BlmSchG im Staatsanzeiger und auf der Internetseite der SGD Süd (<a href="www.sgdsued.rlp.de">www.sgdsued.rlp.de</a>) unter der Rubrik "Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen"

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2-3, 10 Abs. 8 S. 2-9 BlmSchG i.V.m. § 21 a der 9. BlmSchV wird hiermit die zugunsten der JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt, am 09.07.2024 eingetretene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfiktion zur Änderung des Anlagentyps (von Enercon E-160 EP5 E2 auf Enercon E-160 E3 R1) von zwei Windenergieanlagen auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil dieser fingierten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ergibt sich aus folgendem Passus der mit Datum vom 18.11.2024 ausgestellten Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 16 b Abs. 9 Blm-SchG i.V.m. § 42 a Abs. 3 VwVfG:



Hiermit wird zu Gunsten der juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, gemäß § 16 b Abs. 7, 9 und § 19 BlmSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV in Verbindung mit § 42 a Abs. 3 VwVfG durch die SGD Süd als zuständige obere Immissionsschutzbehörde bescheinigt, dass die Fiktion der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung am 09.07.2024 eingetreten ist. Die Genehmigung der Stadtverwaltung Worms vom 26.02.2024, Az: 3.05.61-04/21 gilt somit als antragsgemäß geändert, sodass antragsgemäß auf der Gemarkung Worms-Herrnsheim die nachfolgend näher bezeichneten WEA 01 und WEA 02 (Typenwechsel) errichtet und betrieben werden können.

### Übersicht der Windenergieanlagen:

Bezeichnung:	WEA 01	WEA 02
Gemarkung:	67550 Worms-Herrnsheim	67550 Worms-Herrnsheim
Flur:	11	10
Flurstück:	16, 17	117, 118, 119
Ostwert:	449132	449555
Nordwert:	5500482	5500331
Anlagentyp:	Enercon E160 E3R1	Enercon E160 E3R1
Nabenhöhe:	166,60 m	166,60 m
Nennleistung:	5,56 MW	5,56 MW

Im Übrigen bleibt die Genehmigung der Stadtverwaltung Worms vom 26.02.2024 Az.: 3.05.61-04/21 unberührt. Auf diese wird insofern Bezug genommen.

Die **Auslegung** der Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion und deren Begründung erfolgt gem. §10 Abs. 8 S. 3-4, S.7 BlmSchG i.V.m. § 21 a Abs. 1 S. 2-3 der 9. BlmSchV für 2 Wochen, beginnend vom Tage der Bekanntmachung, und demnach in der Zeit vom

#### 04.02.2025 - 17.02.2025

auf der Internetseite der SGD Süd (<u>www.sgdsued.rlp.de</u> )unter der Rubrik "Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen".

Auf Verlangen von Beteiligten wird Ihnen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich



hierzu bitte telefonisch an die SGD Süd unter 06341-99-0, per Mail an <u>windenergie@sgdsued.rlp.de</u>, oder schriftlich an folgende Adresse: Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die fingierte Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Wiederspruchs nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§63 BImSchG).

### Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <a href="https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/">https://sgd-sued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/</a> aufgeführt sind

Az.: 6620#2024/0023-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt a. d. Weinstraße, 21.01.2025

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Kaplan